

Informationen für Taxiunternehmen zur Eichung und Konformitätsbewertung von Taxametern in Kraftfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis:

1. Kontrolle der Reifengröße bei der Eichung und Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern in Kraftfahrzeugen
2. Kontrolle der Reifengröße bei der Instandsetzung von Taxametern
3. Eichfrist
4. Ermessensbescheide
5. Jährliche Eichung
6. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung durch Instandsetzer oder autorisierte Fachwerkstätten
7. Durchführung der messtechnischen Prüfung während der Eichung
8. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer

1. Kontrolle der Reifengröße bei der Eichung und Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern in Kraftfahrzeugen

Bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung und Verwendung von Taxametern ist es erforderlich, dass das Fahrzeug mit der zulässigen Bereifung ausgerüstet ist. Früher wurden die erlaubten Reifengrößen im Fahrzeugschein und im Fahrzeugbrief eingetragen. Diese wurden durch die Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 ersetzt.

Im Teil 1 wird nur noch eine mittels EG-Typengenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelgutachten genehmigte Bereifung (Reifengröße) eingetragen. Zulässig ist jedoch ein Wechsel der Felge-Reifen-Kombination innerhalb des Genehmigungsumfanges, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 geändert werden muss.

Bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung ergibt sich hieraus das Problem, dass nicht alle für das Fahrzeug zugelassenen Reifengrößen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen und damit nachprüfbar sind und somit die eingetragene Reifengröße nicht zwingend mit der tatsächlichen Bereifung des Fahrzeugs übereinstimmen muss. In diesem Fall ist bei der Eichung vom Taxifahrer eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

- eine Bescheinigung vom Kfz-Hersteller über die Zulässigkeit der Bereifung,
- eine CoC (Certificate of Conformity), das heißt eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung,
- die Betriebserlaubnis mit der Zulässigkeit dieser Bereifung,
- ein Gutachten von einer geeigneten Institution (z. B. TÜV) oder
- der alte Fahrzeugbrief mit Angabe der zulässigen Reifengröße.

Liegt bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung keine der genannten Optionen vor, wird die Eichung beziehungsweise Konformitätsbewertung abgelehnt.

Die Verwendung eines geeichten Taxameters mit einer für das Fahrzeug nicht zugelassenen Bereifung ist nicht bestimmungsgemäß, da die Richtigkeit der Messung des Taxameters dadurch nicht gewährleistet ist. Dies ist ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 MessEG, welcher gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 19 MessEG ordnungswidrig ist.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen wird in diesem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verwender des Taxameters einleiten.

2. Kontrolle der Reifengröße bei der Instandsetzung von Taxametern

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen ist bei der Instandsetzung darauf zu achten, dass das Fahrzeug mit der zulässigen Bereifung ausgerüstet ist. Hierzu hat der Taxifahrer dem Instandsetzer eins der in Punkt 1 genannten Dokumente vorzulegen.

3. Eichfrist

Die Eichfrist von Taxametern beträgt ein Jahr. Sie endet jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres, sofern sie nicht vorzeitig endet. Die Eichung erfolgt auf Antrag. Zur Verlängerung der Eichfrist muss der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor deren Ablauf beantragen.

Gemäß § 38 MessEV gilt für verspätete Eichung: Hat der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt und das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten, steht das Taxameter trotz des Ablaufs der Eichfrist bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich. Hat der Verwender die Eichung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt und ist der Behörde eine Eichung vor Ablauf der Eichfrist nicht möglich, so kann sie das weitere Verwenden des Messgeräts bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung gestatten.

Achtung:

Taxameter, die bis zum Ende des Jahres, in dem die Eichfrist endet, nicht geeicht wurden und für die kein Antrag auf Eichung zur Verlängerung der Eichfrist gestellt wurde, gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres als ungeeicht. Die weitere Verwendung oder Bereithaltung dieser Taxameter ist ordnungswidrig und wird vom LBME NRW mit einer Geldbuße geahndet.

4. Ermessensbescheide

Der LBME NRW wird keine Ermessensbescheide mehr im Rahmen der Tarifumstellung zum Jahreswechsel erlassen! Das heißt, eine Verschiebung der Frist für die Eichung ins neue Jahr hinein ist nicht mehr möglich.

5. Jährliche Eichung

Die Eichung der Taxameter kann über das ganze Jahr verteilt erfolgen. Um Wartezeiten im Dezember zu vermeiden, regt der LBME NRW an, die Taxameter bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eichung vorzustellen. Eine Eichung zum Beispiel in den Monaten April bis Oktober wirkt sich nicht nachteilig aus, da die Eichfrist immer am 31. Dezember des Folgejahres endet. Zwecks eines reibungslosen Ablaufs der Eichung sollte über den Taxenverband in Absprache mit dem zuständigen Eichamt des LBME NRW abgesprochen werden, wann welche Taxameter - also aus welchem Tarifgebiet - zur Eichung vorgestellt werden sollten.

6. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung durch Instandsetzer oder autorisierte Fachwerkstätten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Einstellung von Tarifparametern dürfen nur durch den Hersteller oder seinen Beauftragten vorgenommen werden. Vom Hersteller beauftragt sein können entweder

- a) Instandsetzungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde gemäß § 54 MessEV amtlich anerkannt sind oder
- b) durch den Hersteller autorisierte Fachwerkstätten.

zu a) amtlich anerkannte Instandsetzungsbetriebe

Werden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder die Tarifumstellung durch einen amtlich anerkannten Instandsetzer vorgenommen, so muss dieser sein Instandsetzerkennzeichen auf dem Taxameter aufbringen, das Datum seiner Anbringung eintragen und das Zusatzzeichen im Sinne der Anlage 8 Nr. 1.3 MessEV entwerfen. Wurden

Sicherungszeichen bei den durchgeführten Arbeiten entfernt, hat der Instandsetzer diese durch das Sicherheitszeichen im Sinne der Anlage 8 Nr. 3.2 MessEV zu ersetzen. Der Instandsetzer hat die zuständige Behörde unverzüglich, das heißt innerhalb von 14 Kalendertagen, schriftlich mittels Instandsetzermitteilung von der Anbringung zu informieren. Nach der Instandsetzung muss das Taxameter vom Taxiunternehmer innerhalb von 28 Kalendertagen dem zuständigen Eichamt zur Eichung vorgestellt werden.

zu b) autorisierte Fachwerkstätten

Werden Wartungs- und Reparaturarbeiten oder die Tarifumstellung durch eine autorisierte Fachwerkstatt vorgenommen, so muss das Taxameter vom Taxiunternehmer sofort dem zuständigen Eichamt zur Eichung vorgestellt werden, da die Eichfrist gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 4 MessEG vorzeitig endet. Um einen reibungslosen Ablauf der Eichung zu gewährleisten, muss die Fachwerkstatt ein Datenblatt ausfüllen. Der Taxifahrer muss dieses Datenblatt dem zuständigen Eichamt vorlegen.

Werden die entsprechenden Fristen (28 Tage bzw. sofort) für die Eichung der Taxameter nicht eingehalten, leitet der LBME NRW ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das Taxiunternehmen ein.

7. Durchführung der messtechnischen Prüfung während der Eichung

Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, das Taxi von einem geeigneten Fahrer zur Eichung vorstellen zu lassen. Dieser muss in der Lage sein, das Taxi während der gesamten Dauer der Eichung als Fahrer zu führen. Hierzu gehört zum Beispiel das Einfahren in den Rollenprüfstand, das Herunterfahren, sowie das Lenken des Taxis während der Prüfung auf dem Rollenprüfstand. Der Taxifahrer darf die Durchführung der messtechnischen Prüfung auf dem Rollenprüfstand nicht aus dem Grund verweigern, weil er die Prüfung auf der Straße aus persönlichen Gründen bevorzugt. Nur bei Nichteignung des Taxis für die messtechnische Prüfung auf dem Rollenprüfstand wird eine Prüfung auf der Straße durchgeführt.

8. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer

Sollte der Begriff "Großraumtaxen" nicht explizit in der Taxentarifverordnung erläutert sein, gilt die folgende Festlegung des LBME NRW:

„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.“

Für "Kombifahrzeuge" und "Taxen für Rollstuhlfahrer" gilt die Definition gemäß Taxentarifverordnung.

Bei der Eichung der entsprechenden Fahrzeugtypen werden diese Angaben berücksichtigt. Gegebenenfalls wird die Eichung abgelehnt.

Rechtsquellen

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2722, 2723),
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011),
- Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte vom 31.03.2004 (AbI. L 135) vom 30.04.2004,
- Richtlinie 77/95/EWG des Rates vom 21.12.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter,
- PTB-Bericht MA-36 Funktion, Zulassung und Eichung elektronischer Taxameter, Braunschweig, Oktober 1994,
- Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (AbI. L 10 vom 16.1.2004, S. 29-53), jeweils in der derzeit gültigen Fassung